

Bericht der Beamten aus Vaduz über die fehlende Abrechnung des Ungelds und nicht vorgenommener Prüfung des Weinmaßes durch den Oberjäger. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 November 24, AT-HAL, H 2612, unfol.

[7] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc.¹

Nachdeme der landtsfürstliche oberjäger und umbgelter über das bis letzten Octobris lauffenden jahrs gefallene umbgelt² sowohl die rechnung abzulegen, als auch die visirung³ des heür eingelegten weins bey denen würthen lauth gnädigster instruction vorzunehmen vielmahlen ermahnet worden, er aber nit allein die rechnung nicht abgelegt, sondern auch die fernere visirung des weines gänzlichen abgeschlagen, vorschützend, er habe schon etwelche mahlen seine beschwerden (die wir auch euer durchleücht jederzeith unterthänigst beygeschlossen) ad prothocollum gegeben, und darüber dato keine weitere gnädigste verordnung erhalten. Wolte dahero wan man ihme mit keiner gnädigst beliebigen melioration⁴ nicht consoliren solte, sein glückh in tempore⁵ weiter suchen, danoch aber könnte er auch pro praeterito⁶ vor die ihme wegen des umbgelts zugelegte 25 fl.⁷ nicht allein die formliche [2] rechnung nicht machen, viel weniger aber das umbgelt beziehen und verrechnen, es wäre dan sach als wolte er sich selbstn umb das seinige bringen.

Als habe ich, verwalter, umb damit das edle umbgelts regal⁸ nicht etwas wiederumben zur alten [...] gerahten möchte, die visir- und verpitschierung⁹ so schlinig, als solches mein anderwärtige verrichtung erdulden mögen, vorgehohmmen.

Gleichwie nuhn deren erfinden in aller unterthänigkeith hier negstens übermachen, also auch darüber eine gnädigst fernere disposition unterthänigst gewärtig seyn sollen.

Übrigens hatt es occasione der von dem umbgelter abzulegen habenden verrechnung keine gefahr, so man wegen des erkaufften hauses ihme an den kauffschilling ein guter antheil ausständig, auch der ausgeschenckhte und zu verumbgelden schultige wein zusambt dem gelt ertrag pflichtmässig ad notum genohmmen worden, und auff gnädigsten befehl die ausgleichung fürstlicher huld und gnaden unterthänigst gehorsambst empfehlende ersterben.

Euer durchleücht

Hohenliechtenstein, den 24. Novembris 1719.

Präsentato, den 5. Decembris

Unterthanigst, treü, gehorsahmbste

Johann Adam Bründl¹⁰, manu propria¹¹

verwalter

Herman Georg Ludovici¹², landschreiber

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II. Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

² Ungeld (Umgeld): Art Umsatzsteuer bzw. Verbrauchssteuer.

³ visieren: eichen von Getränkemaßen.

⁴ Verbesserung.

⁵ in der Zeit.

⁶ für die Vergangenheit.

⁷ Fl.: Gulden (Florin).

⁸ Regal: grundherrliches Recht.

⁹ Versteigerung.

¹⁰ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) et al., *Beamte*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

¹¹ eigenhändig.

¹² Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

[3] [Dorsalvermerk]

Vom verwalter und landschreibern zu Liechtenstein. De dato, den 24. Novembris 1719.

Wegen nicht abgebender rechnung über das umbgeld und nicht vernehmen wollender wein-
visirung vom oberjäger.^a

[Adresse]

Dem durchläuchtigsten fursten und herren, herren Anton Florian, des Heiligen Römischen Reichs
fürsten und regierer des hauses Liechtenstein, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzogen,
graffen zu Rittberg, etc., ritteren des Guldenen Vliesses, Grand d'Espagne ersteren classis¹³, der
römisch kayserlichen auch königlichen catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und
obristhoffmeister, auch seiner königlich catholischen mayestät oberststallmeistern. Unserm
gnädigsten landtsfürsten und herrn.

Wien^b

^a Darunter ein Vermerk mit Bleistift: *Ad acta in puncto ungeld.*

^b Über und unter der Adresse sind die Reste eines erbrochenen roten Siegels aufgedrückt.

¹³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.